

Zweckverband Industriepark Region Trier

Bebauungsplan Industriepark Region Trier, 8. Änderung

Umweltbericht

(Teil 2 der Begründung)



Stand zum Verfahren gem. §3(2) u.4(2) BauGB

März 2018

Auftraggeber:

Zweckverband Industriepark Region Trier

Europa-Allee 1

54843 Föhren

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	VORBEMERKUNG	3
2	INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	3
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	4
4	METHODIK, MERKMALE UND TECHNISCHES VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG	4
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
5.1	Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	4
5.2	Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen	5
5.3	Zustandsbewertung, Eingriffe und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	6
5.3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	6
5.3.2	Boden	6
5.3.3	Wasser	7
5.3.4	Klima, Luft	7
5.3.5	Landschaftsbild und Erholung	8
5.3.6	Menschen (Immissionen)	11
5.3.7	Kultur- und Sachgüter	12
5.3.7	Auswirkungen auf die Fläche	12
5.3.8	Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen	12
5.3.9	Wechselwirkungen	12
5.3.10	Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien	13
6	ENTWICKLUNGSPROGNOSE	13
7	AUSWIRKUNGEN AUF DAS EUROPÄISCHE NETZ „NATURA 2000“	13
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	13
9	BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMAßNAHMEN	14
10	ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
11	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14
12	QUELLEN	15
13	PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND RICHTLINIEN	15

Anhang

Sichtfeldanalyse

2 Fotomontagen

Geruchsimmissionsprognose (erstellt vom Büro Accon GmbH)

1 Vorbemerkung

Das BauGB verpflichtet die Gemeinden in §1(6) bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen zur Berücksichtigung öffentlicher Belange, darunter

- „7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,*

§1a BauGB verweist auf die Verpflichtung zur bodenschonenden Ausweisung von Baugebieten und zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung. Außerdem wird auf das Erfordernis einer Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, d.h. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete verwiesen.

§2a BauGB verpflichtet zur Darlegung des Umgangs mit diesen Belangen in einem Umweltbericht als Teil der Begründung. Mit dem vorliegenden Dokument werden diese gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang erfüllt.

2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Räumlicher Gegenstand der 8. Änderung des Bebauungsplanes ist ausschließlich der Teilbereich 7 des Bebauungsplanes „Industriepark Region Trier“; dieser Bereich liegt nördlich der Autobahnauffahrt zwischen Autobahn und der L 141. Anlass für die 8. Änderung des Bebauungsplanes ist die erforderliche Anpassung der maximalen Bauhöhe auf einer kleinen Teilfläche im Bereich der Teilfläche 7. Die insgesamt im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung erhöht sich nicht.

Folgende Änderungen des Bebauungsplanes werden vorgenommen:

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes IRT, die 2013 rechtskräftig wurde, wurde neben anderen Anpassungen auf einer mit (a) bezeichneten, räumlich definierten Grundfläche von ca. 36 x 15m (540 qm) die Zulässigkeit von Bauwerken bis zu einer Höhe von 234 m über NN begründet. Damit wurde die Errichtung von betrieblich erforderlichen Sonderbauteilen - in diesem Fall von verkleideten Silos – bis zu einer Gesamthöhe von etwa 31m über Grund ermöglicht.

Für die zugelassenen Bauteile, die über die für die anderen Gebäude geltende Bezugshöhe von 218 m über NN hinausragen, wurde auf der Basis eines ausgearbeiteten Farbkonzepts (mit Angabe zulässiger RAL-Farben) die Gestaltung festgesetzt. Damit sollte die Wirkung des Bauteiles im Landschaftsbild vermindert werden. Werbeanlagen wurden per Festsetzung ab einer Bezugshöhe von 218 m über NN für unzulässig erklärt.

Es hat sich nach Bau des Silogebäudes gezeigt, dass die festgesetzte Grundfläche für die Aufnahme aller erforderlichen Silos nicht ausreicht. Deshalb soll das dafür vorgesehene Baufenster nach Westen um eine Grundfläche von 13,0 m x 16,20 m (rd. 210 m²) ausgedehnt werden und hat dann eine Grundfläche von ca. 750 m².

Durch die Erweiterung der Siloanlage und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Abluftströme der bestehenden Biofilteranlagen, ist der Nachweis zu führen, dass die Grenzwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie weiterhin eingehalten werden. Um die Geruchsimmissionen auf ein Minimum begrenzen zu können wird es erforderlich, dass die Abluft aus dem Silo und der Halle über Schornsteine geführt wird, die mind. 5,6m über das Silodach hinausragen. Hierzu wird eine Anpassung der Höhenfestsetzung erforderlich, wonach Kaminanlagen auf einer begrenzten Grundfläche mit einer Bauhöhe von bis zu 6,0m über der Dachkante (bis max. 240m über NN) zulässig sind.

Die Erschließungskonzeption, Ansiedlungsflächen und Grünflächen sowie die bisher gültigen textlichen Festsetzungen gelten (bis auf die benannte Höhenfestsetzung) uneingeschränkt weiter, die zeichnerischen Festsetzungen gelten mit Ausnahme der beschriebenen Änderung weiter.

Die bisherige Ausweisung als Industriegebiet (GI) ist durch die Änderung nicht betroffen.

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Folgende umweltbezogenen Fachgesetze sind für den Bebauungsplan relevant:

BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202 • BNatSchG, insbes. § 2(1) • BBodSchG, insbes. § 2(3) • BBodSchV • WHG, insbes. §1a • LWG, insbes. § 2(2) • BImSchG • 39. BImSchV • Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) • Beiblatt 1 zur DIN 18005 • TA Lärm

Das Vorhaben berührt keine Umweltbelange von regionaler Bedeutung nach den Vorgaben des rechtsverbindlichen **Regionalen Raumordnungsplans** (ROP). Im Regionalen Raumordnungsplan neu soll der Industriepark Region Trier als überregional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land stellt für das Plangebiet Gewerbe- und Industriegebiet dar.

Schutzgebiete mit Regelungsgehalt für Arten und Biotope und den Wasserhaushalt sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

4 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bebauungsplänen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dezember 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Projektbeschreibung

Die Teilfläche 7 ist im Bebauungsplan als Industrie- (GI) festgesetzt. Generell gilt eine Höhenbeschränkung auf 218 m über NN. Abweichend davon sind auf einer lagemäßig abgegrenzten und

mit (a) gekennzeichneten Teilfläche von rd. 540 qm über die Höhenbeschränkung von 218 m über NN hinausragende Bauwerke zugelassen, und zwar bis zu einer maximalen Höhe von 234 m über NN. Damit soll einem bereits ansässigen Betrieb die erforderliche Errichtung eines Silos ermöglicht werden.

Die Fläche (a) wird mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes um eine Grundfläche von 13,0 m x 16,20 m (rd. 210 m²) nach Nordwesten ausgedehnt und hat dann eine Grundfläche von ca. 750 m², um Platz für weitere benötigte Siloanlagen zu schaffen. Eine Vergrößerung der versiegelbaren Flächen ist damit nicht verbunden.

Zur Einhaltung von Geruchsmissionsgrenzwerten ist darüber hinaus für Abluftschnornsteine u.ä. eine Erhöhung der Höhenbeschränkung bis auf 240m ü.NN erforderlich.

Wirkfaktoren

Die von der geplanten Bebauung potentiell ausgehenden Wirkungen können den drei Kategorien der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zugeordnet werden:

A) Baubedingte Wirkungen durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten:

- *Alle Auswirkungen sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zugelassen*

B) Anlagebedingte Wirkungen, von den baulichen Anlagen selbst verursacht:

- Geringfügig vergrößerte Sichtwirkung durch Erweiterung der Siloanlage
- Potenzielle Erhöhung von Geruchsmissionen, die ggf. durch Veränderung von kleinräumigen Luftströmungen aufgrund der baulichen Veränderungen entstehen
- *Alle weiteren Auswirkungen sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zugelassen*

C) Betriebsbedingte Wirkungen, dauerhaft mit der Nutzung der Anlage verbunden:

- Potenzielle Erhöhung von Lärmemissionen, die ggf. durch lärmintensivere Beschickung von neuen Silos entstehen
- *Alle anderen Auswirkungen sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zugelassen*

Die Wirkungen treffen auf folgenden Bestand an Nutzungen / Biotoptypen:

Bestehendes Industriegebiet mit Randeingrünung.

5.2 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Mit der Bebauungsplanung wird eine Teilfläche des bestehenden Industrieparks Region Trier (IRT) überplant. Hierbei handelt es sich um die Teilfläche 7. Diese befindet sich im nordöstlichen Bereich des Industriepark zwischen L 141 und BAB A1/A48.

Da die Errichtung eines Silos auf dem Betriebsgelände eines bereits bestehenden Betriebes erforderlich ist, bestehen keine räumlichen Alternativen.

5.3 Zustandsbewertung, Eingriffe und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

In §2(1) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

"8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten, sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Die Obergrenze der festgesetzten zulässigen Versiegelung (GRZ 0,8) wird weiterhin eingehalten. Der Umfang der Festsetzung für Pflanzgebote auf den privaten und öffentlichen Flächen verändert sich nicht und damit auch nicht das Angebot für ubiquitäre Pflanzen und Tiere.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Verdichtungsgebiet des Vogelzuges und kann den Vogelzug zudem aufgrund der geringen Höhe der zulässigen baulichen Anlagen nicht erheblich stören.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

5.3.2 Boden

§ 1a(2) BauGB legt als Ziele für den Bodenschutz fest:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 202 BauGB legt fest: *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.*

§ 1 BBodSchG

Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

Die Obergrenze der festgesetzten zulässigen Versiegelung (GRZ 0,8) wird weiterhin eingehalten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.3 Wasser

Beim Umgang mit Niederschlagswasser ist das Wasserhaushaltsgesetz zu beachten:

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

- (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Obergrenze der festgesetzten zulässigen Versiegelung (GRZ 0,8) wird weiterhin eingehalten. Eine Erhöhung der Versiegelung ist mit der Bebauungsplanänderung nicht verbunden. Die Standards der Wasserrückhaltung/Versickerung (Herstellung von erdgebundenen Rückhalte-/ Versickerungsmulden mit einer Rückhaltung von 50l/qm versiegelter Bodenfläche) werden nicht verändert und weiterhin eingehalten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.4 Klima, Luft

Zielvorgaben nach BNatSchG § 2 (1) Nr.6 sind:

„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

Der Änderungsbereich erfüllt keine erheblichen Funktionen für die Entstehung, den Abfluss oder das Ziel von Kalt- oder Frischluft oder von anderen lokalklimatischen Prozessen. Die Änderung der Bauhöhen führt zu keinen Veränderungen der Luftströmungen.

Die Zulassung von höheren Bauwerken auf einer zusätzlichen Teilfläche von ca. 210 qm bewirkt gegenüber der Umgebungstemperatur keine signifikant höheren oder tieferen Temperaturen, die eine lokale Thermik auslösen könnten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.5 Landschaftsbild und Erholung

Nach § 1 (1) BNatSchG sind Natur und Landschaft

"auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."*

Absatz (6) besagt: *„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließl. ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“*

Im landespflegerischen Planungsbeitrag zum Ursprungs-Bebauungsplan Industriepark Region Trier (Stand April 1997) wurde bereits festgestellt, dass der ursprüngliche Charakter einer offenen Kulturlandschaft nicht erhalten werden kann, und dass lediglich ein möglichst wenig beeinträchtigtes Landschaftsbild neu gestaltet werden kann. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild soweit wie möglich zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen, wurde eine Reihe von Maßnahmen festgesetzt. Unter anderem wurde die maximale Bauhöhe für den Bereich der Teilfläche 7 (zwischen L 141 und A 48) auf 12 m über Grund - ohne Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit – begrenzt. Die Begründung hierfür war, dass die Teilfläche aufgrund ihrer Randlage innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Sonderstellung einnimmt. Dabei war der Grundgedanke, dass in der zentralen Achse des Industriegebiets höher aufragende Gebäude zugelassen werden, und die Höhenentwicklung nach außen hin abnehmen sollte.

Diese Annahme wurde durch die tatsächlich erfolgte Bebauung widerlegt. Statt der anfangs erwarteten großflächigen und unmaßstäblichen Industriehallen, wie sie für großindustrielle Anlagen typisch sind, erfolgte eine eher kleinteilige Bebauung, die auch die zulässige Höhenentwicklung bei weitem nicht ausnutzte. Mit der kleinteiligen Erschließung wurde auch eine stärkere Durchgrünung mit Alleen und von Gehölzpflanzungen entlang von Grundstücksgrenzen erreicht, womit das Bild des Industrieparks heute ein anderes (dem Anspruch eines Industrieparks viel besser entsprechendes) Bild ergibt. Hieraus folgt aber auch, dass die Gründe für die Höhenbegrenzung im Teilbereich 7 heute anders zu bewerten sind.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes IRT wurde deshalb die maximalen Bauhöhe auf den generellen Standard im IRT (218 m über NN) und auf einer Teilfläche (a) von rd. 540 m² auf 234 m über NN (für ein Silo) festgesetzt.

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes wird die Grundfläche für das Silogebäude von 540 m² auf rd. 750 m² erhöht und für Abluftschornsteine u.ä. bei betrieblichen Erfordernissen eine Bauhöhe von bis zu 240m ü.NN zugelassen.

Für die Erholung war das Plangebiet mit seiner strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Ebene bereits vor der Entwicklung des Industrieparks nur von geringer Bedeutung. Die Auswirkungen der Planänderung sind dementsprechend nur im Hinblick auf die Fernwirkung, das heißt die von den Spaziergebieten am Rand der Ortslagen wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes relevant.

Eingriffsbewertung

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilen zu können, wurde bereits im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes eine Sichtfeldanalyse für das Silogebäude durchgeführt. Diese wurde überprüft und neu berechnet und ist in der Anlage enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Sichtfeldanalyse nur größere abschirmende Gehölz- und Waldbestände als Abschirmungselemente aufgenommen wurden. Einzelstehende Bäume, Obstwiesen und Gebäude wurden nicht als abschirmende Elemente in die Analyse einbezogen, weil diese kleinräumigen Elemente unter realen Bedingungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hätten ermittelt werden können.

Ergebnisse:

Das Silogebäude ist von großen Teilen der Fluren zwischen den Ortslagen Föhren, Hetzerath und Bekond aus zu sehen. Das Silo hat eine max. Höhe von 234 m über NN und ragt um 16 m über die Gebäude hinaus.

Die Sichtbarkeit von den Ortslagen der Umgebung aus stellt sich wie folgt dar:

- von **Föhren** aus sind die Bauten nicht zu sehen.
- von **Hetzerath** aus ist eine Sichtbarkeit nur von einem kleinen Teilbereich im nordöstlichen Teil des Ortes aus gegeben. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der umgebenden Bebauung und der Gärten, sowie der Entfernung von etwa 2 km ist die visuelle Wirkung aber nur sehr gering.
- von **Bekond** aus ist die Siloanlage vom nördlichen Ortsrand her z.T. einsehbar, meist ist der Blick aber durch Gebäude / Bäume verstellt. Eine unverstellte Sicht besteht von den Höhen südlich der Ortslage. Allerdings sind aufgrund der Entfernung (1,3-2,0 km) keine Details mehr erkennbar.

Bereits im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der damit verbundenen Überprägung des Landschaftsbildes mit den zukünftig zulässigen Betriebsgebäuden und Sonderbauteilen keine stärkere Überprägung des Landschaftsbildes verbunden ist, wenn Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Hierfür wurde ein Farbkonzept erstellt, dessen Ergebnis in Form von RAL-Farben und deren Anordnung festgesetzt wurde. Dieses Farbkonzept wird ohne Veränderungen beibehalten.

Vermeidung/Minderung

Entscheidend für eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, dass insbesondere die höher aufragenden Sonderbauteile mit Farben des landschaftlichen Umfeldes und geringem Hellbezugswert (Der Hellbezugswert ist der Reflektionsgrad eines bestimmten Farbtons zwischen dem Schwarzpunkt = 0 und dem Weißpunkt = 100) so eingefärbt werden, dass sie optisch mit dem Hintergrund verschwimmen. Auf eine Verwendung von farblich auffälligen Elementen, insbesondere groß dimensionierte Firmennamen oder Werbung, ist zu verzichten.

Die Landschaft des Umfeldes ist durch gedämpfte Grün-Ocker-Brauntöne in kleiner Auflösung geprägt. Nur im unmittelbaren Umfeld des Silos ist dieser gegen den Himmel sichtbar – von allen Sichtpunkten des Umfeldes aus liegt das Silo vor der Landschaftskulisse. Durch die Farbgebung des Silos mit den Umgebungsfarben der Landschaft und durch die relativ kleinflächigen Farbflächen werden die Strukturen der Umgebung aufgenommen. Im Ergebnis verschwimmen die Konturen des Silos mit dem Umfeld und die Gebäudekanten und sind nicht mehr als solche wahrnehmbar. Damit wird eine Einbindung in das Landschaftsbild geschaffen.

Für die Farben und deren Anordnung wurden bereits mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes entsprechende Festsetzungen getroffen; beim Bau wurden die Festsetzungen umgesetzt. Diese Festsetzungen bleiben weiter bestehen, so dass die weitere Umsetzung gewährleistet ist.

Die geringfügig vergrößerte Fläche der Ansicht von Süden und Norden wird als nicht erheblich gegenüber dem derzeitigen rechtsverbindlichen Stand nach der 5. Änderung des Bebauungsplanes angesehen. Der Nachweis erfolgt durch 2 Visualisierungen, die von 2 Blickpunkten südlich (südlicher Ortsrand von Bekond) und nördlich (Flur südlich von Hetzerath) des Vorhabens angefertigt wurden (s. Anhang). Aus östlicher und westlicher Richtung verändern sich die Ansichten nicht.

Ausgleich

Bereits mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgeführt, dass der damals geringfügigen gegenüber der Ursprungsplanung zu verzeichnenden zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Entwicklungen im Rahmen der 2. bis 4. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber stehen, die zu einer Verminderung der ursprünglich erwarteten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geführt haben:

- Von Zielsetzung einer überwiegend großflächigen Industrieansiedlung in den Teilflächen 8, 13 und 14 wurde abgewichen. Stattdessen erfolgte eine Ansiedlung kleinerer Betriebe, was zu einer stärkeren Gliederung des Gebietes mit alleeartig ausgebauten Straßen führte. So wurden die Planstraßen 10, 11 und 12 neu in die Planung aufgenommen (2. bis 3. Änderung des Bebauungsplanes). Die landschaftsbildrelevante Wirkung des Industrieparks nach außen wurde hierdurch erheblich vermindert.
- Aufgrund der stärkeren Gliederung des Gebietes erfolgte außerdem eine deutliche Reduzierung der Flächen, auf denen die Errichtung großvolumiger, unmaßstäblicher Gebäude zulässig ist. Die kleinteiligere Struktur des Gebietes führte auch zu einem gleichmäßigeren und niedrigeren Höhenniveau der Betriebsgebäude. Das Flächenpotenzial zur Errichtung von Gebäuden mit mehr als 15 m Höhe wurde deutlich eingeschränkt.
- Durch die Erhöhung des Anteils an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen reduzierten sich die Nettobauflächen von ursprünglich rd. 113 ha um rd. 8 ha auf rd. 105 ha.
- Die RWE-Umspannanlage Bekond wurde grundlegend und mit einem geringeren Flächenbedarf umgebaut. Nicht mehr benötigte Betriebsgebäude wurden zurückgebaut und das frei gewordene Gelände in eine Grünfläche umgewandelt. Das Gebäudevolumen in diesem Bereich hat sich hierdurch um 50 % reduziert.

Auch wenn diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgten Planänderungen nicht als Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung gewertet werden können, so ist doch das Ergebnis der bisher erfolgten Planänderungen im Vergleich zur ursprünglichen Planung als erhebliche Verminderung der Eingriffe ins Landschaftsbild zu werten, so dass die mit der 5. Änderung verbundene Mehrbelastung in der Gesamtbilanz relativiert wurden und dass die Festsetzungen der 5. Änderung nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führten werden als die Festsetzungen des ersten rechtskräftigen Bebauungsplans.

Diese Aussage gilt auch mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes uneingeschränkt weiter.

5.3.6 Menschen (Immissionen)

Lärm

Bau, anlage- und betriebsbedingt ändern sich die Lärmemissionswerte durch die geplante Änderung nicht.

Höhere Gebäudeteile führen nicht zu erhöhten oder veränderten Emissionen, die das bisher zulässige Maß überschreiten und zu einer Belastung von Wohn- oder Arbeitsstätten für Menschen führen könnten. Die in der Ursprungsplanung ausgewiesenen Geräuschkontingente beziehen sich auf die Grundstücksfläche, die Größe des Baugrundstückes und die Größe der überbaubaren Fläche bleiben jedoch unverändert. Auswirkungen auf die bisher festgesetzten Geräuschkontingente bestehen daher nicht.

Sollte sich an dieser vorläufigen Einschätzung etwas ändern, wird bei Bedarf ein Lärmgutachten zum Baugenehmigungsverfahren erstellt.

Schadstoffe

Es werden von der geplanten Erweiterung der Siloanlagen keine Schadstoffe emittiert.

Sollte sich an dieser vorläufigen Einschätzung etwas ändern, wird bei Bedarf ein Schadstoffgutachten zum Baugenehmigungsverfahren erstellt.

Gerüche

Von der Siloanlage selbst gehen keine Geruchsmissionen aus. Durch die Erweiterung des Silogebäudes können sich die Luftströme im unmittelbaren Umfeld verändern, wodurch es zu Veränderungen der Ausbreitung der von den Biofilteranlagen (über die die gesamte Abluft der Produktionsanlage geführt wird) ausgehenden Geruchsmissionen kommen kann.

Zur Klärung, ob die von der Geruchsmissionsrichtlinie vorgegebenen Obergrenzen durch die geplanten Änderungen eingehalten werden, wurde vom Büro Accon GmbH eine Geruchsmissionsprognose erstellt; sie ist in der Anlage enthalten.

Das Gutachten fasst auf S. 15 die Ergebnisse der Untersuchung wie folgt zusammen:

„Der Zweckverband Industriepark Region Trier plant in der 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Region Trier“ eine Anpassung der maximalen Bauhöhe auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes im Bereich der Teilfläche 7. Dieser Teilbereich liegt nördlich der Autobahnauffahrt zwischen Autobahn und der L 141.

Im Zuge der geplanten Silo-Erweiterung sollen die beiden Abluftleitungen aus den Biofiltersystemen zusammengeführt werden und die Abluft über einen Schornstein auf 36,1 m Bauhöhe (5,6 m über Silodach) senkrecht in die Atmosphäre abgeführt werden. Zusätzlich wird ein weiterer Schornstein mit einer Bauhöhe von 36,1 m für die Raumentlüftung der Extruderhalle (und ggf. weiterer Hallen) mit paralleler Leitungsführung am Silogebäude installiert.

Im Rahmen einer Immissionsprognose war zu prüfen, ob im Industriegebiet Nutzungskonflikte durch die Anpassung der Bauhöhe und Schornsteine im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen zu erwarten sind. Die Ausbreitungsrechnung für Geruchsstoffe erfolgte mit dem TA Luft konformen Simulationsmodell AUSTAL2000. Zur Beurteilung wurden die Immissionswerte anhand der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) bestimmt und gemäß den darin festgelegten Grenzwerten bewertet.

Im Rahmen der durchgeführten Geruchsmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass bei einer Geruchsemission von 300 GE/m³ in Abluft der Biofiltersysteme und 100 GE/m³ in der Hallenluftabsaugung die Geruchsmissionsgrenzwerte gemäß GIRL für Industriegebiete auf den angrenzenden sowie weiter entfernt gelegenen Grundstücken sicher eingehalten werden und die Geruchsstundenhäufigkeiten unter der Irrelevanzschwelle von 2 % liegen (im Maximum 1,9 % der Jahresstundenhäufigkeit).

Unter Berücksichtigung der im Gutachten verwendeten Emissionsquellenparameter ist sichergestellt, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG durch die geplante Anlage nicht hervorgerufen werden können.“

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen.

5.3.7 Kultur- und Sachgüter

Nach § 1 (4) BNatSchG gilt:

"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."

Des Weiteren gilt §2 DSchPflG: *„(2) Das Land, der Bund und alle Körperschaften ... haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.“*

Im näheren Umfeld liegen keine für das kulturelle Erbe bedeutsamen Flächen, Gebäude, Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler, die durch die über die umgebenden Gewerbebauten aufragenden Sonderbauteile beeinträchtigt werden könnten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.7 Auswirkungen auf die Fläche

Mit der Bebauungsplanänderung wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder eine erhöhte Flächenversiegelung begründet.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.8 Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Die vom Brandschutz vorgegebene Löschwassermenge wird im gesamten Bereich des Industrieparkes, so auch im Teilbereich 7, vorgehalten.

Durch bestehende Rückhaltungen von Oberflächenwasser ist gewährleistet, dass belastetes Oberflächenwasser, das bei Schäden oder Bränden entstehen kann, nicht in die angrenzenden Fließgewässer oder das Grundwasser gelangt.

Im Rahmen der Baugenehmigung werden weitere Schutzvorkehrungen gegen Brände und Katastrophen geregelt.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Bebauungsplanänderung

5.3.9 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.10 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien

Es ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Situation.

6 Entwicklungsprognose

Ohne die 8. Änderung des Bebauungsplanes wäre damit zu rechnen, dass die zur Erhöhung der Produktvielfalt erforderlichen Kapazitäten zur Einlagerung zusätzlicher Rohstoffe nicht aufgebaut werden können. Hierdurch könnte die, vom Markt geforderte, größere Produktvielfalt nicht angeboten bzw. neue Produkte nicht unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen hergestellt werden. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit und das Produkt-Innovationspotenzial des Unternehmens nachteilig beeinflussen und damit den Bestand der vorhandenen Arbeitsplätze gefährden.

7 Auswirkungen auf das Europäische Netz „Natura 2000“

Aufgrund der großen Abstände zu den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten (Abschnitte der Mosel in > 4 km Entfernung, die zudem durch die Moselberge abgeschirmt sind) sind keine Auswirkungen zu erwarten.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Zugriffsverbote gelten für Eingriffe, die auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig sind, nur eingeschränkt. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung. Ist dies erfolgt, sind nur die „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) weiter zu betrachten. Für diese gilt, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Außerdem dürfen keine erheblichen Störungen während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, ...) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können. Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine

Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, hat das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht eine Liste „vollzugsrelevanter“ Arten erstellt, die als Basis für die Beurteilung dient.¹

Durch die Zulassung höherer Anlagenteile im Änderungsbereich könnten sich allenfalls Auswirkungen auf Vögel ergeben. Die zulässige Maximalhöhe ist jedoch nicht dazu geeignet, den Vogelzug zu beeinträchtigen. Kollisionen mit Vögeln sind aufgrund der Beschaffenheit (keine transparenten oder spiegelnden Oberflächen) ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

9 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff ins Landschaftsbild sind nicht möglich. Da die zusätzliche Beeinträchtigung durch die in Kap. 5.3.5 beschriebenen Maßnahmen erheblich vermindert und das Landschaftsbild neu gestaltet wird, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Bei allen anderen Umweltschutzgütern entstehen keine weiteren Eingriffe, die zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.

10 Überwachung der Umweltauswirkungen

Es sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 8,6 ha Ansiedlungs- und Erschließungsfläche im Bereich mit Ordnungsziffer 7, wobei nur für räumlich konkret festgelegte rd. 210 m² geänderte Festsetzungen getroffen werden. Es handelt sich dabei um die Vergrößerung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf einer derzeit 540 m² großen, mit (a) gekennzeichneten Fläche auf 750 m², auf der höher aufragende Sonderbauteile wie Silos bis zu einer Höhe von 234 m ü.NN zugelassen sind; für Abluftschornsteine o.ä. sind bei nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit Bauhöhen bis 240 m ü.NN zugelassen .

Der Grund für diese Änderung sind betriebliche Erfordernisse eines dort ansässigen Betriebes. In der Abwägung wird dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit dieses Betriebes (und damit dem Bestand seiner Arbeitsplätze) im IRT Vorrang vor der Vermeidung einer zusätzlichen (sehr geringfügigen) Landschaftsbildbeeinträchtigung gegeben.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden unter Berücksichtigung einer durchgeführten Sichtfeldanalyse und der im Anhang beigefügten Fotosimulationen durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen soweit vermindert, dass sie mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar sind.

¹ LUWG (o.J.): Vollzugsrelevante Arten in Rheinland-Pfalz

Bei den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenarten/Biodiversität, Mensch und Kultur-/Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen festzustellen. Ebenso sind Beeinträchtigungen des europäischen Artenschutzes ausgeschlossen.

12 Quellen

ACCON GmbH (2. Februar 2018): Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes des Industrieparks Region Trier

Bebauungsplan „Industriepark Region Trier“ mit verschiedenen Änderungsverfahren, insbes. 5. Änderung

Bielefeld + Gillich (1997): Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan „Industriepark Region Trier“

LANIS - Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

LAU, Marcus (2011): Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich-Schmidt-Verlag.

LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften. Liste für Rheinland-Pfalz (Stand 2.3.2010)

Planungsgemeinschaft Region Trier (2010): Landschaftsrahmenplan zum Regionalen ROP

13 Planungsrelevante Fachgesetze und Richtlinien

Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) m.W.v. 06.07.2017

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

16. BImSchV - 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

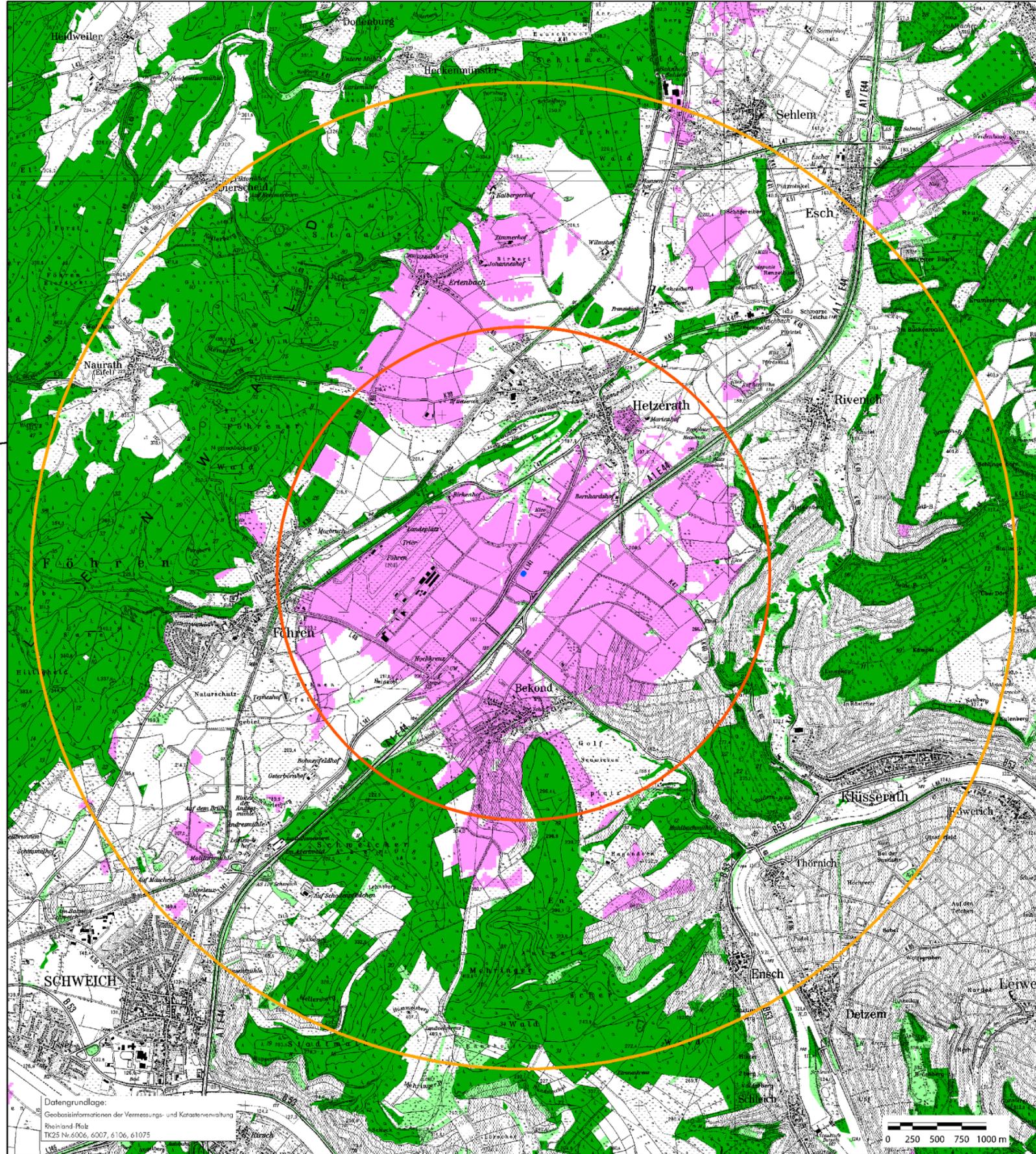
DIN 18005: Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

LWG - Landeswassergesetz i. d. F. vom 22.1.2004, zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. vom 06.8.2009 (BGBl. 2541 Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585ff), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 30. Juni 2017; (BGBl. I S. 2193)

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002



- Silo Bestand / Erweiterung
- Bestehende Wälder
- Bestehende Gehölze
- Sichtbarkeit Silo mit Gesamthöhe 31 m = 234 müNN
- Abstandskreis 2.5 km
- Abstandskreis 5.0 km

Datengrundlage:
 Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Rheinland Pfalz
 TK25 Nr.6006, 6007, 6106, 61075

Auftraggeber: Zweckverband Industriepark Region Trier		BGHPLAN <small>Umweltplanung und Landschaftsarchitektur gmbh</small>
Projekt: Bebauungsplan IRT 8. Änderung		
Karte 1 Sichtfeldanalyse Silogebäude Teilbereich 7		D-54290 TRIER POSTHOF AM KORNMARKT FLEISCHSTRASSE 56-60 FON +49 651/145 46-0 FAX +49 651/145 46-26 MAIL@BGHPLAN.COM BGHPLAN.COM
Maßstab: 1 : 25.000 (63,1 x 48,4 cm)	Bearbeitung: B. Gillich S. Schönecker	Datum: März 2018 TNTmips2012
		Projekt Nr. 245-8



Ansicht von Süden
Standpunkt oberhalb Ortsrand Bekond
Bestand



Ansicht von Süden
Standpunkt oberhalb Ortsrand Bekond
Planung



Ansicht von Norden
Standpunkt an L 141 südlich von Hetzerath
Bestand



Ansicht von Norden
Standpunkt an L 141 südlich von Hetzerath
Planung